



DR Kongo: Inhaftierung eines Medienschaffenden

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michelle Zumofen, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 28. August 2007



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 4. Juni 2007 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Frage entnommen:

War XXX im Zeitraum zwischen Mitte November und Anfang Dezember 2003 im Gefängnis Kin Mazière inhaftiert, welches sich im Stadtzentrum von Kinshasa unweit des Rathauses in der Gemeinde Gombé befindet?

Zur Person. Der Gesuchsteller (GS) hat gemäss eigenen Angaben von 2001 bis Dezember 2003 als Korrespondent bei der Zeitschrift XXX in Kinshasa Gombé gearbeitet. (...)

Obwohl der GS selbst politisch nicht aktiv war, hat er Anfang November 2003 beim privaten **Fernsehsender Télé Kin Malébo** in einer Sendung namens **«Télé Chat»** von seinem Mobiltelefon aus angerufen und in seiner Stellungnahme die Regierungsmethode des Präsidenten Kabila, welchen er als «Ausländer» ansieht, kritisiert. Ungefähr eine Woche nach dieser gemachten Aussage bei Télé Kin Malébo wurde der GS auf offener Strasse bei einer Bushaltestelle von zwei Männern in zivil angehalten und mit ihrem Auto auf das Hauptquartier der SSP von **Kin Mazière** gebracht. In Kin Mazière wurde der Gesuchsteller eine Nacht lang festgehalten und dabei befragt und auch geschlagen. Der Inhalt der Befragung zielte auf die Identität und auch auf die bei Télé Kin Malébo gemachten Aussagen des GS. Ihm wurde ein Angriff auf die Staatssicherheit vorgeworfen. In derselben Nacht gelang es dem GS mit der Hilfe eines Kommandanten, aus dem Gefängnis zu fliehen, und einen Monat später, also Dezember 2003 / Januar 2004, das Land zu verlassen und am 15. Januar 2004 in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen.

Zur Frage

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in der DR Kongo seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen die folgende Auskunft geben:

Radio Télé Kin Malébo

Der **Fernsehsender Radio Télé Kin Malébo (RTKM)** existiert. Es handelt sich dabei um einen privaten TV-Sender mit Sitz in Kinshasa; der Eigentümer, Ngongo Luwo-wo, wird als dem Ex-Präsidenten Mobutu nahestehend erachtet.² Auch die Sendung «Télé Chat», bei welcher der GS angerufen zu haben angibt, existiert. Es handelt sich dabei um eine Sendung zur «staatsbürgerlichen Erziehung».³

Im Zuge unserer Recherchen zur vom GS erwähnten Sendung «Télé Chat», in welcher er im November/ Dezember 2003 ein telefonisches Interview gegeben hat, haben wir mit dem Fernsehsender Kontakt aufgenommen. Wir fragten RTKM an, ob es Aufzeichnungen zur genannten Sendung gebe und ob diese zugänglich seien. Die SFH erhielt keine Antwort auf diese Anfrage bei RTKM.⁴

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Quelle: www.osar.ch/country-of-origin.

² vgl. UNHCR – Demokratische Republik Kongo – Länderinformationsblatt vom 06. Juli 2007, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/3ae6a66bc.html.

³ vgl. Reporters sans Frontières, République Démocratique du Congo, rapport annuel 2005, Quelle: www.rsfn.org/article.php3?id_article=13325.

⁴ Email-Anfrage an Radio Télé Kin Malébo durch die SFH vom 12. Juli 2007.

SSP und DRSG

Die Spezialeinheit **Sérvise Spéciale de la Police (SSP)** oder PSS, Police Special Services) wird zum Teil selbst als «Kin Mazière» bezeichnet und ist formell eine Untereinheit der *Police Nationale Congolaise* (PNC). Sie ist häufig in Fälle politischer Verfolgung verwickelt und wird oft im Zusammenhang mit willkürlichen Gefangennahmen genannt. Zwar hat die SSP das Recht, Zivilpersonen zu verhaften, jedoch missbraucht die SSP oft ihr Recht zu politischen Zwecken: Inhaftierte werden oft länger als erlaubt in Gewahrsam gehalten. Es gibt Berichte über Folter, Misshandlungen und Verweigerung des Besuchsrechtes für Angehörige oder Anwälte der Gefangenen. Die SSP / Kin Mazière ist auch bekannt für Kurzinhaftierungen zu Einschüchterungszwecken von politisch aktiven Regierungskritikern.⁵ Über Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der SSP liegen aber keine weiteren Angaben vor.⁶ Die **DRSG** (*Direction de renseignements généraux et de sécurité* oder *Direction of General Intelligence and Security Services of the national police*) werden oft mit der SSP zusammen genannt und befinden sich gemäss der *Organisation Mondiale Contre la Torture* (OMCT) vom Mai 2006 im gleichen Gebäude wie diese in Kin Mazière in der Gemeinde Kinshasa-Gombé.⁷ Gemäss einer Email-Auskunft der kongolesischen Organisation *Journalistes En Danger* (JED) an die SFH vom 7. August 2007 sind auch heute noch willkürliche Verhaftungen durch Beamte der Sicherheitsdienste (Polizei, Armee) in der DR Kongo an der Tagesordnung.⁸

Gefängnis Kin Mazière

Das Gefängnis Kin Mazière wird in verschiedenen Berichten erwähnt. Bei Kin Mazière handelt sich eigentlich um das Hauptquartier der Spezialeinheit **SSP** in Kinshasa-Gombé, wo auch eine interne Haftanstalt existiert.⁹ Es gibt verschiedene Berichte zu willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen von regierungskritischen Personen in Kin Mazière.¹⁰ Unter diesen Personen befinden sich vor allem Medienschaffende, aber auch Pfarrer und Studenten.¹¹ Gemäss *US Department of State* existieren vor allem in den kleinen und illegalen Haftanstalten der Geheimpolizei oder anderer Si-

-
- ⁵ vgl. Reporters without Borders, DR.Kongo, 2003 annual report, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=6412 oder Immigration and Refugee Board of Canada, Democratic Republic of Congo, Bericht vom 19. September 2002, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3f7d4dff15 oder MONUC; The Human Rights Situation in DR Congo, Juli- Dezember 2006, Quelle: www.monuc.org/downloads/HRD_6_month_2006_report.pdf.
- ⁶ vgl. Peter Hunziker für die SFH vom 13. Februar 2003: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: Demokratische Republik Kongo: Lageanalyse betreffend das Regierungs- und das Gebiet des Mouvent de Liberation Congolaise MLC, Zeitraum Januar 2000 bis Dezember 2002, Quelle: www.proasyl.de/texte/mappe/2003/75/10.pdf.
- ⁷ vgl. OMCT, Congo (DRC): Arbitrary detention of Mr. Khutino Fernando in CPRK, 19. Mai 2006, Quelle: www.omct.org/index.php?id=&lang=eng&actualPageNumber=4&articleId=6071&itemAdmin=article.
- ⁸ vgl. Email-Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 7. August 2007.
- ⁹ vgl. Reporters sans Frontières, République Démocratique du Congo, rapport annuel du 2004, 26.02.03, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=10096 sowie www.ifex.org/fr/content/view/full/33626.
- ¹⁰ vgl. OMCT Bericht: DR Congo, Arbitrary Detention, 13.06.06, Quelle: www.omct.org/index.php?id=&lang=eng&actualPageNumber=1&articleId=6118&itemAdmin.
- ¹¹ vgl. dazu die Berichte auf Reporters without Borders, Call for release of reporter arrested six months ago and then forgotten in Kinshasa prison, 21.05.07, Quelle: http://www.rsf.org/article.php3?id_article=22213, oder UN Mission in DR Congo, Monthly Human Rights Assessment: February 2007, 19.03.07, Quelle: <http://www.monuc.org/News.aspx?newsId=14119> oder World Organisation Against Torture OMTC, Congo (DRC): Arbitrary detention of Mr. Khutino Fernando in CPRK, 19.05.06, Quelle: <http://www.omct.org/index.php?id=&lang=eng&actualPageNumber=4&articleId=6071&itemAdmin=article>.

cherheitsdienste **keine Register** der inhaftierten Personen.¹² Aus einem Bericht der *United Nations Mission in the Democratic Republic of Congo* (MONUC) vom März 2006 geht hervor, dass in vielen Haftanstalten in Kinshasa und in der DR Kongo allgemein oft die **Regelung der Frist für die Polizeigewahrsam von 48 Stunden** verletzt wird. Gemäss MONUC würden in gewissen Fällen die Inhaftierten auch mehrere Wochen oder sogar Monate festgehalten, ohne einem Richter vorgeführt zu werden. MONUC erwähnt in diesem Bericht unter anderem auch die Haftanstalt der Polizeieinheit von Kin Mazière.¹³

Registrierung in den Gefängnissen

In verschiedenen Berichten werden **Kurzinhaftierungen** von wenigen Stunden oder Tagen in der DR Kongo erwähnt.¹⁴ Gemäss dem *Committee Against Torture* (CAT) vom 2. April 2005 gibt es in der kongolesischen Gesetzgebung keine Definition von Folter und darum auch keine gesetzlichen Kontrollinstrumente dazu.¹⁵ Die Forderungen von CAT waren im November 2005 noch nicht umgesetzt. CAT kritisiert vor allem, dass es in der DR Kongo nach wie vor häufig willkürliche Verhaftungen gibt, dass gerade Angehörige der Sicherheitskräfte oder des Geheimdienstes Personen in illegale, nicht offizielle Haftanstalten bringen, die Inhaftierten nicht registriert werden und dort auch Folter ausgesetzt sind.¹⁶

JED nimmt in einer Email-Auskunft an die SFH vom 7. August 2007 zur Frage der Registrierung der Inhaftierten in Kin Mazière wie folgt Stellung: «Es gibt in Kin Mazière zwar Register, diese sind jedoch **unzugänglich**. Ein Anwalt kann diese Register theoretisch einsehen, aber in der Praxis ist es **nie möglich und sehr kompliziert**. Eine andere Möglichkeit, die Register einzusehen, ist, mit den in Kin Mazière angestellten Personen eine Abmachung zu treffen oder den für die konkrete Person verantwortlichen Offizier zu kennen. Wir kennen die Praktiken in den Arrestzellen und sagen dazu, dass es schwierig ist, die Spuren von jemandem wiederzufinden, der nur eine Nacht in einer Zelle verbracht hat. So kann es auch sein, dass die Register von 2000-2003 nicht mehr existieren, da das Gebäude Kin Mazière im März 2007 geplündert wurde, als es zu den bewaffneten Begegnungen zwischen den Milizen von Jean-Pierre Bemba und der regulären Armee der DR Kongo kam.» (Übersetzung der Autorin)¹⁷

Zur Frage der **zukünftigen Verfolgungswahrscheinlichkeit** des GS, welcher in der DR Kongo schon inhaftiert war, nimmt JED in einer Email-Auskunft vom 8. August 2007 an die SFH wie folgt Stellung: «Eine Person, welche aus der DR Kongo geflohen ist, weil sie festgenommen worden war, ist bei einer Rückkehr ins Heimatland

¹² vgl. US Department of State Country Report on Human Rights Practices 2004, DR Congo, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain.

¹³ MONUC, Arrestations et détentions dans les prisons et cachots de la RDC, März 2006, Quelle: http://www.ecoi.net/file_upload/hl1151_rapport_HRD_detention-1_mar06.pdf.

¹⁴ vgl. Reporters sans Frontières, République Démocratique du Congo, Rapport annuel 2004, Internetquelle: http://www.rsf.org/article.php3?id_article=10096.

¹⁵ vgl. UN Committee Against Torture, Consideration of reports submitted by state parties, 2. April 2005, Internetquelle: www.ecoi.net/file_upload/hl812_2005-04-02_CAT_DR_Congo_State_Report.pdf.

¹⁶ vgl. UN Committee Against Torture, Thirry-fiths session, November 2005, Internetquelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opensslpdf.pdf?docid=45c30b7cc.

¹⁷ vgl. Email-Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 8. August 2007: «Une personne qui a fuit le pays pour avoir été arrêtée, est toujours en danger s'il rentre au pays. On peut lui inventer des infractions pour qu'il soit de nouveau arrêté. Même si en rentrant, le journaliste n'est pas tout de suite arrêté, cela peut se faire à n'importe quel moment surtout s'il reprend son travail. Le journaliste peut aussi craindre pour sa vie si ces sont les mêmes personnes qui sont au pouvoir.»

nach wie vor **in Gefahr**. Die Behörden können Vergehen erfinden, um den GS erneut festzunehmen. Auch wenn der GS nicht bei der Wiedereinreise in die DR Kongo sofort festgenommen wird, kann dies zu irgendeinem Zeitpunkt geschehen, vor allem bei der Wiederaufnahme der Arbeit. Der medienschaffende GS muss auch weiterhin **um sein Leben fürchten**, solange dieselben Personen in der DR Kongo an der Macht sind.» (Übersetzung der Autorin)¹⁸

Verfolgung von Medienschaffenden

Gemäss Pressegesetz aus dem Jahr 1996 können Medienschaffende zum Tode verurteilt werden, wenn sie Informationen publizieren, welche als Verletzung militärischer Geheimnisse gewertet werden. Jedoch ist dieser Begriff nicht weiter definiert und bietet somit viel Ermessensspielraum, um gegen JournalistInnen vorzugehen. In der Regel wird verhafteten Medienschaffenden vorgeworfen, die Sicherheit des Staates zu gefährden oder das Militär zu beleidigen.¹⁹ Gemäss Auskunft von JED an die SFH vom 7. August 2007 akzeptieren die kongolesischen Behörden generell keine Kritik.²⁰

Obwohl wir keine Informationen zum konkreten Fall der Inhaftierung des GS haben, sind sehr ähnliche Fälle, wie sie der GS geltend macht, dokumentiert, wo unter anderem Medienschaffende vom SSP und anderen Sicherheitsdiensten in Kin Mazière inhaftiert wurden:

- Aufgrund von eigenen Recherchen kann bestätigt werden, dass im relevanten Zeitraum 2003 in der DR Kongo wie auch in Kinshasa selbst Medienschaffende häufig Opfer von Verfolgungsmassnahmen, Einschüchterungen oder auch Gefangennahmen wurden und unter anderem ins genannte Gefängnis der Spezialeinheiten SSP Kin Mazière gebracht wurden.²¹
- Aus einem Bericht der *Reporters sans Frontières* (RSF) vom Mai 2000 geht hervor, dass die «grösste Gefahr für Medienschaffende in der DR Kongo von den Sicherheitsdiensten ausgeht,» welche JournalistInnen willkürlich gefangen nehmen und dafür selbst nie rechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Unter diesen Sicherheitskräften werden auch die **SSP** erwähnt.²² In ihrem Jahresbericht 2003 stellen die *RSF* zwar Verbesserungen in diesem Bereich fest, berichten aber nach wie vor von willkürlichen Gefangennahmen von Medienschaffenden durch staatliche Sicherheitsdienste.²³
- Obwohl in der DR Kongo offiziell Presse- und Redefreiheit herrschen, wurden gemäss *US Department of State* im Jahr 2003 rund 50 Festnahmen, Angriffe auf und Misshandlungen von Medienschaffenden durch Sicherheitsbehörden doku-

¹⁸ vgl. Email-Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 8. August 2007: «Une personne qui a fuit le pays pour avoir été arrêtée, est toujours en danger s'il rentre au pays. On peut lui inventer des infractions pour qu'il soit de nouveau arrêtée. Même si en rentrant, le journaliste n'est pas tout de suite arrêté, cela peut se faire à n'importe quel moment surtout s'il reprend son travail. Le journaliste peut aussi craindre pour sa vie si ces sont les mêmes personnes qui sont au pouvoir.»

¹⁹ vgl. Reto Kuster für die SFH, 28. Mai 2004: Demokratische Republik Kongo (DRC). Update vom Mai 2004, Quelle: www.osar.ch/2004/08/10/kongokin13.

²⁰ vgl. Email-Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 7. August 2007.

²¹ vgl. CPJ, attacks on the Press 2003, Democratic Republic of Congo, Quelle: www.cpj.org/attacks03/africa03/drc.html sowie United Nations Press Release vom 17.04.2003, Quelle: www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.nsf/0/C1204DC31A2447EDC1256D1000261A3C?.

²² vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Democratic Republic of Congo, Bericht vom 19. September 2002, Quelle: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3f7d4dff15.

²³ vgl. Reporters Sans Frontières, DRC, Annual Report 2003, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=10145.

mentiert.²⁴ Die JED stellte zwar für das Jahr 2003 ebenfalls eine leichte Verbesserung diesbezüglich fest, registrierte aber dennoch 67 massive Verstösse gegen die Pressefreiheit.²⁵

- Gemäss der *International Federation for Human Rights* (IFHR)²⁶ gab Mr. Paul Nsapu, Präsident der *League of Electors*, im April 2004 ein Interview zur politischen Situation in der DR Kongo bezüglich Menschenrechtsverletzungen. Dieses Interview wurde auf **Télé Kin Malébo** ausgestrahlt. Wenige Tage später wurde Mr. Nsapu in seinem Auto von einem anderen Fahrzeug von der Strasse abgedrängt und von den zwei Insassen des anderen Autos verfolgt. Er erhielt ebenfalls anonyme Anrufe auf sein Mobiltelefon mit Todesdrohungen.
- In einem anderen Fall, im August 2005, wurde der Journalist und Chef der auch vom GS genannten Sendung **«Télé Chat» auf RTKM**, Mice Katshaleji, von fünf Unbekannten verprügelt, nachdem er sich geweigert hatte, einen scheinbar einseitig manipulierten Bericht auszustrahlen.²⁷
- Journalisten, die über das Vorgehen der Sicherheitskräfte berichten wollten, wurden selbst Opfer von Verfolgungsmassnahmen. So wurde nach gemeinsamen Angaben von Reporter ohne Grenzen und JED der Nachrichtendirektor des privaten Rundfunksenders RAGA, Luc Mikomo, am 30. Juni 2005 in seinem Büro von Angehörigen der Sicherheitskräfte verhaftet und im Kin Mazière-Gefängnis in Kinshasa Gombe festgehalten. **In der Nacht wurde er wieder freigelassen**, erhielt aber die **Auflage**, die Berichterstattung über die Demonstrationen der Opposition einzustellen.
- Zuvor hatte bereits die staatliche Medienaufsichtsstelle HAM den Betrieb des Senders für zehn Tage untersagt, weil er «gefälschte Berichte» über die Kundgebungen verbreitet habe. Auch Journalisten anderer Sender wurden Opfer vergleichbarer Verfolgungsmassnahmen.²⁸
- Auch bis zum heutigen Datum werden in der DR Kongo Medienschaffende verfolgt und inhaftiert, wenn sie sich **regierungskritisch äussern**. Gemäss einem Bericht von RSF vom 30. Juli 2007 wurden Ende Juli 2007 vier Journalisten von der DRGS verhaftet. Ihnen wird vorgeworfen, öffentlich den Präsidenten beschimpft, den staatlichen Fernsehsender RTNC destabilisiert und die Regierung in Verruf gebracht zu haben, in dem sie einen Streik gestartet hatten.²⁹

Elie Levaï von *Reporters sans frontières* (RSF) Abidjan bestätigt auf Anfrage der SFH vom 2. August 2007 ebenfalls, dass Journalisten in der DR Kongo nach wie vor in grosser Gefahr seien. Gemäss diesem Experten gibt es zahlreiche Fälle, wo insbesondere in **Kin Mazière Kurzinhaftierungen** vorgekommen sind. Dabei seien vor

²⁴ vgl. US Department of State, 25. Februar 2004, Quelle: www.jed-congo.org.

²⁵ vgl. Reto Kuster für die SFH, Demokratische Republik Kongo (DRC). Update vom Mai 2004, Quelle: <http://www.osar.ch/2004/08/10/kongokin13>.

²⁶ vgl. International Federation for Human Rights, 31. März 2005, Quelle: www.fidh.org/IMG/pdf/Africang.pdf.

²⁷ vgl. Reporters sans Frontières, République Démocratique du Congo, Rapport annuel 2005, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=13325.

²⁸ vgl. Amnesty International, Verwaltungsstreitverfahren eines Staatsangehörigen der Demokratischen Republik Kongo, 21. März 2006, Quelle: <http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/425c2f14a274dabdc1256aa4005b3a0a/0703f5f85d5a1981c125712b003f28e6?OpenDocument>.

²⁹ vgl. Reporters sans Frontières, Four state TV union activists transferred to cells at police intelligence HQ, 30. Juli 2007, Quelle: www.rsf.org/article.php3?id_article=23091.

allem Journalisten das Ziel dieser **Einschüchterungspolitik** und sie würden wegen «störenden Vorfällen» im Fernsehen in Kin Mazière gefangengehalten.³⁰

Zur Praxis, dass jemand nur aufgrund eines **Telefonanrufes** bei einem Fernsehsender wie RTKM verfolgt wird, nimmt JED in einer Email-Auskunft vom 7. August 2007 an die SFH Stellung: «Es ist schwierig zu sagen, ob jede Person, die sich telephonisch am Fernsehen auf kritische Weise äussert, gleich festgenommen wird, auch wenn es sich um einen Journalisten handelt. Oft sind diese Personen nicht identifizierbar, da sie am Telefon nur ihren Vornamen angeben oder gänzlich anonym bleiben. Es kommt auch darauf an, wie relevant das Thema ist, welches angesprochen wird. Es braucht daher mehrere Voraussetzungen, damit jemand wegen einer Aussage am Fernsehen festgenommen wird. Es kann aber im konkreten Fall sein, dass der GS beim Fernsehen seine Personalien angegeben hat und dass es sich um einen bekannten Journalisten handelt.» (Übersetzung der Autorin)³¹

Nach Konsultation von Quellen wie RSF, OMCT, UNHCR, Immigration and Refugee Board of Canada, US Department of State, IFHR, AI, MONUC, CAT und gemäss Auskünften von JED und RSF können wir Ihre Frage an die SFH wie folgt beantworten:

- Wie oben dargestellt, ist es uns nicht möglich, abschliessend zu bestätigen, ob der GS zum angegebenen Zeitpunkt für eine Nacht im Gefängnis der SSP in Kin Mazière inhaftiert war.
- Jedoch gibt es viele belegte Fälle von kongolesischen Medienschaffenden, die aus ähnlichen Gründen wie die vom GS angegebenen in derselben Zeitspanne vom SSP / in Kin Mazière inhaftiert worden sind.
- Der Sicherheitsdienst SSP sowie das Hauptquartier Kin Mazière sind bekannt für Menschenrechtsverletzungen.
- Vormalig von Sicherheitsdiensten inhaftierte Personen müssen im Einzelfall wie bei kritischen Medienschaffenden bei einer Rückkehr in die DR Kongo um ihre Sicherheit fürchten.
- Die hier geschilderten und weitere dokumentierte Vorfälle zeigen, dass der vom GS geltend gemachte Vorfall durchaus so geschehen sein kann.

SFH-Publikationen zur DR Kongo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYLPOLITIK / POLITIQUE D'ASILE**

³⁰ vgl. Email-Auskunft von RSF Abidjan an die SFH vom 7. August 2007.

³¹ vgl. Email-Auskunft von *Journalistes en Danger* an die SFH vom 2. August 2007: «*Il est difficile de dire d'emblée que toute personne qui s'exprime de manière critique à la télévision par téléphone est arrêtée même s'il est journaliste. Souvent ces personnes ne sont pas identifiables, elles donnent juste leurs prénoms ou elles interviennent en gardant l'anonymat. Cela dépend aussi de la pertinence du sujet traité. Il ya plusieurs éléments qui entrent en jeux pour que quelqu'un soit arrêté pour ses propos. Peut être que ce journaliste en intervenant à cette émission s'était identifié comme tel et que c'est un journaliste bien connu par ...*»



Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin.

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerksvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylopolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2007 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES